

Pforzheimer HOCHZEITSTAG



GLAMOURÖS MEDIA - EVENT

Westl. Karl-Friedrich-Str. 53 Fon: 07231-1393758
75172 Pforzheim Fax: 07231-1392412

26. SEPTEMBER
11.00 - 18.00 UHR

CongressCentrum
Pforzheim

Modenschauen um
13.00 & 16.00 Uhr

Anmeldung bitte zurück bis 31. März

Standardstand 3x3m pro zus. m ²	600,00 € 50,00 €	Broschüre Werbung	auf Anfrage
1 Stromanschluß 220v inkl. Verbrauch	75,00 €	Stellwand (150cm x 150cm)	20,00 €
Logo Videowand	50,00 €	Tisch (180cm x 70cm)	15,00 €
Moderationstext	50,00 €	Stehtisch	20,00 €
		Stuhl	6,00 €

Händler	Gesamtfläche (m ²)	Maße (Front x Tiefe)
Dienstleister	m ²	m ²
Sonstige		

(Bitte ausfüllen)

Wir haben einen eigenen Fertigstand

Traverse (B x H) Banner (B x H)

Rückwand (B x H) Rollup (B x H)

Sonstiges

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Standvergabe nach Eingang der Anmeldung unter Vorbehalt einer Platzierung.

Die beiliegenden besonderen Teilnahmebedingungen werden hiermit in allen Teilen als rechtsverbindlich anerkannt.

Firma

Straße

Plz/Ort

Telefon

Telefax

e-mail

Ansprechpartner

Datum, Ort

Stempel / Rechtsverbindliche Unterschrift

Teilnahmebedingungen Pforzheimer Hochzeitstag

Veranstalter/ Veranstaltungsort

GLAMOURÖS Media - Event, Westl. 53, 75172 Pforzheim

Tel: 07231-1393758, Fax: 07231-1392412, www.pforzheimer-hochzeitstag.de

Ort der Veranstaltung: CongressCentrum Pforzheim, 75172 Pforzheim

Anmeldung

Mit der Unterzeichnung und Rücksendung werden die Teilnahmebedingungen als verbindlich anerkannt. Die Angaben auf diesem Formular werden unter Berücksichtigung der Regelung des Bundesdatenschutzgesetzes zum Zwecke der automatischen Bearbeitung gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragserfüllung an Dritte weitergegeben. Die Anmeldung ist unabhängig von der Zulassung bindend. Sie kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden.

Zulassung

Über die Zulassung entscheidet Glamourös. Ziel von Glamourös ist es dem Besucher eine in sich geschlossene Präsentation von verschiedenen Warengruppen zu bieten. Zulassungsbeschränkungen zielen deshalb nicht auf eine Einschränkung des Teilnehmerkreises, sondern auf eine, wenn möglich, Vermeidung von Mehrfachpräsentationen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen mehr Anmeldeformulare ein, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet Glamourös über die Zulassung nach freiem Ermessen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Soweit Sie Ihren finanziellen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, können Sie von der Zulassung ausgeschlossen werden. Spätestens mit der schriftlichen Bestätigung durch Glamourös kommt der Vertrag zustande. Die Zulassung gilt nur für den angemeldeten Aussteller und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Eine Werbung oder Präsentation für Dritte, die nicht angemeldet sind, ist nicht zulässig und wird mit einer zusätzlichen Zahlung von 200,00 Euro an den Vertragspartner berechnet.

Überlassung der Standfläche/ Bindung an den Vertrag

Die Einteilung der einzelnen Standflächen erfolgt durch Glamourös aufgrund des Gesamtkonzeptes. Ein Anspruch auf eine bestimmte Standfläche besteht nicht. Glamourös ist berechtigt dem Aussteller im Einzelfall aus wichtigem Grund jederzeit eine andere Standfläche zuzuteilen. Beanstandungen müssen unverzüglich beim Aufbau geltend gemacht werden. Spätere Einwände können nicht berücksichtigt werden. Nach verbindlicher Anmeldung und Bestätigung ist eine Entlassung aus dem Vertrag nicht mehr möglich. Glamourös kann einer Entlassung aus dem Vertrag ausnahmsweise zustimmen, wenn die Standfläche problemlos zu den gleichen Konditionen anderweitig vermietet werden kann. In diesem Fall ist Glamourös berechtigt einen pauschalen Ersatz von 20% des Mietpreises für Mehraufwand zu berechnen. Ein vom Aussteller vorgeschlagener Ersatzaussteller kann ohne Angaben von Gründen von Glamourös abgelehnt werden.

Aufbau und Gestaltung der Stände

Jeder Aussteller ist in der Gestaltung und dem Aufbau seines Standes frei. Allerdings müssen die gesetzlichen Vorschriften und das Konzept des Pforzheimer Hochzeitstages eingehalten werden. Glamourös kann die Beseitigung diverser Ausstellungsgegenstände verlangen, wenn dadurch eine erhebliche Störung der Veranstaltung oder die Sicherheit von Ausstellern und Besuchern gegeben ist. Der Aufbau des Standes ist 1 Tag vor der Veranstaltung ab 12.00 Uhr möglich. Dieser muss jedoch bis zum Folgetag 10.00 Uhr beendet sein. Stände mit deren Aufbau am Tag der Veranstaltung nicht bis 9.00 Uhr begonnen wurde, werden auf Kosten des Mieters dekoriert oder anderweitig vergeben. Der Mieter kann keine Ersatzansprüche geltend machen.

Abbau der Stände / Veranstaltungsende

Mit dem Abbau des Standes darf erst nach dem offiziellen Ende, also um 18.00 Uhr, begonnen werden. Es ist ausdrücklich nicht gestattet, den Stand vor dem offiziellen Ende zu räumen oder vorzeitig abzubauen. Ein Verstoß kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50% des Mietpreises geahndet werden.

Haftung / Versicherung / Gewährleistung

Glamourös übernimmt keine Haftung für eingebrachte Standausrüstung, Ausstellungsgut und Gegenstände, die sich im Eigentum der am Stand tätigen Personen befinden. Glamourös haftet nicht für Beschädigung der Ausstellungsgüter durch Diebstahl, Feuer, Sturm oder Wasser, sowie höherer Gewalt.

Zahlungsbedingungen

Die Miete für die Standfläche ist in voller Höhe mit Zusendung der Rechnung vor der Veranstaltung fällig. Die Rechnung ist ohne Abzüge an Glamourös zu bezahlen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Gemeinschaftsstände / Mitaussteller

Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Der Aussteller darf ohne die Zustimmung von Glamourös die ihm überlassene Standfläche nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen. Eine von Glamourös genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig.

Fotos / Video / eigene Werbung / Rundfunkgeräte

Fotografische Fremdaufnahmen für gewerbliche Zwecke müssen durch Glamourös gestattet werden. Werbung in eigener Sache, insbesondere Prospektverteilung außerhalb der angemieteten Standfläche, das Musizieren an den Ständen, die Benutzung von Rundfunk- und Phonogeräten sind nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht.